

Der §13a KJSG und seine Bedeutung für die Jugendsozialarbeit

Die BAG EJSA setzt sich seit vielen Jahren dafür ein, dass Schulsozialarbeit als professionelles Angebot an allen Schulen etabliert wird und alle jungen Menschen die Angebote und Unterstützungsleistungen der Schulsozialarbeit nutzen können. Um diesen Prozess fachlich zu begleiten, hat die BAG EJSA Positionierungen veröffentlicht, teils zusammen mit weiteren Akteur*innen (z. B. bei den Bundeskongressen Schulsozialarbeit oder bei Pressemeldungen). 2015 wurde erstmalig in der „Standortbestimmung Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit“ skizziert, was die BAG EJSA unter Schulsozialarbeit versteht. 2017 und zuletzt 2022 wurde diese Standortbestimmung aktualisiert. Darin beschreibt die BAG EJSA Schulsozialarbeit (wie bis 2021 auch das SGB VIII) als einen Auftrag der Jugendsozialarbeit. Mit dem seit 2021 geltenden Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde erstmalig „Schulsozialarbeit“ explizit im SGB VIII benannt, jedoch nicht im § 13 Jugendsozialarbeit, sondern in einem eigenen Paragraphen 13a. Dort werden unter Schulsozialarbeit „Sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt“¹ verstanden. Somit besteht für die BAG EJSA ein Klärungsbedarf, wie das stets wachsende Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit innerhalb des Verbandes weiterhin verortet sein kann.

Schulsozialarbeit – eine begriffliche Annäherung

Schulsozialarbeit ist als Regelangebot an Schulen für alle jungen Menschen offen, insbesondere wendet sie sich an diejenigen, die besondere Unterstützung benötigen. Um wirksam zu sein, arbeitet sie sozialraumorientiert mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zusammen, insbesondere denen der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, §§ 11 – 14 SGB VIII (nach der Formulierung im § 13a KJSG).

Nach § 13a KJSG umfasst Schulsozialarbeit „sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt“. Das entspricht den Angeboten, wie sie in der Standortbestimmung der BAG EJSA beschrieben sind, die von sozialpädagogischen Fachkräften mit Hochschulabschluss an Schule geleistet werden. So qualifizierte Fachkräfte sind nötig, sowohl wegen der Zielgruppen mit „besonderem Unterstützungsbedarf“ als auch wegen der Kooperation mit Lehrkräften, um eine Gleichrangigkeit herzustellen (siehe dazu auch die Standortbestimmung).

Konkret geht es um Einzelfallhilfe/Beratung, Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit (siehe dazu auch die Standortbestimmung Schulsozialarbeit: Methoden und Arbeitsformen). Ganztagsangebote sind grundsätzlich nicht Schulsozialarbeit.

Zum Verhältnis Schulsozialarbeit - andere Felder der Jugendsozialarbeit/Jugendarbeit

Schulsozialarbeit arbeitet lebensweltorientiert und nutzt den Lebensort Schule als niederschweligen Zugang zu jungen Menschen. Diese unterstützt sie bei der sozialen, beruflichen und schulischen Integration. Dabei geht es nicht um „schulische Problemlagen“,

¹ Im Wortlaut heißt es dort: Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

sondern um ein breit aufgestelltes, lebensweltorientiertes Jugendhilfeangebot in einer engen Kooperation mit der jeweiligen Schule und dem umgebenden Sozialraum. Schulsozialarbeit wird individuell und in beiden Systemen wirksam. Die Schulsozialarbeit arbeitet deshalb eng mit den anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

Warum Schulsozialarbeit nicht das einzige Angebot der Jugendsozialarbeit sein darf

Die Stärkung aller Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit ist sinnvoll und notwendig, um das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen zu begleiten und förderliche Umgebungen zu schaffen (s. dazu § 1 SGB VIII). Deshalb plädiert die BAG EJSA dafür, die Jugendsozialarbeit bedarfsgerecht als soziale Infrastruktur so auszubauen, dass alle jungen Menschen die nötige Unterstützung erhalten können. Ergänzend ist ein entsprechender Ausbau der Schulsozialarbeit an allen Schulen notwendig. Die verschiedenen Handlungsfelder sind gefordert, sich mit ihren spezifischen Kompetenzen und Angeboten für die Kinder und Jugendlichen einzusetzen.

Zwar sind alle jungen Menschen irgendwann einmal Schüler*in, aber sie haben auch andere Rollen, leben in unterschiedlichen Lebensbezügen, in ihrem Stadtteil und auch in weiteren Sozialräumen, in Vereinen, in ihren Familien. Schulsozialarbeit ist jedoch qua Auftrag an einer Schule verortet und kann und soll nicht alle Lebenswelten erreichen. Zudem sind junge Menschen auch dann noch „junge Menschen“ im Sinne des KJHG, wenn sie nicht mehr Schüler*innen sind. Auch nach Ende der Schulzeit können sie Unterstützungsbedarf, wie im § 13 dargestellt, haben. Entsprechende Angebote des beschriebenen Abschnitts, welche einen Zugang junger Menschen bis zum 27. Lebensjahr ermöglichen, sind also vorzuhalten.

Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit wendet sich an alle jungen Menschen, insbesondere diejenigen, die besonderer Unterstützung bedürfen (siehe Standortbestimmung). Dies gilt vorrangig für die Einzelfallhilfen und Beratung. Zum Portfolio von Schulsozialarbeit gehören grundsätzlich auch Angebote für Klassen und Gruppen. Damit wendet sich Schulsozialarbeit an alle jungen Menschen an einer Schule. Schulsozialarbeit engagiert sich für alle jungen Menschen an der Schule, weil sie sich auch dort für förderliche Bedingungen, sowohl hinsichtlich Bildung als auch der Persönlichkeitsentwicklung stark macht. Die Idee einer „sozialen Feuerwehr“, die nur in Notfällen zum Einsatz kommt, lehnt die BAG EJSA aus fachlichen Gründen ab. Erwiesenermaßen kann Schulsozialarbeit insbesondere dort wirksam werden, wo bereits die Erfahrung der Wirksamkeit gemacht wurde. Dafür sind zuverlässige Präsenz (Kontinuität) und stabile Rahmenbedingungen Voraussetzungen.

Notwendig ist eine starke Jugendsozialarbeit

Schulsozialarbeit hat Schnittmengen mit allen Feldern der Jugendsozialarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, die Grenzen sind nicht immer trennscharf, sondern offen und fließend.

Jugendsozialarbeit hat, wie die gesamte Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag, förderliche Bedingungen für das Leben und Aufwachsen junger Menschen zu gestalten. Aus dem spezifischen Auftrag der Jugendsozialarbeit ergibt sich eine besondere Verantwortung zur Mitwirkung und Gestaltung kommunaler Prozesse. Stichworte: Benachteiligung entgegenwirken, Ausgrenzung verhindern ..., die Verbesserung der Lebensbedingungen ganz grundsätzlich und die Entwicklungen der öffentlichen Räume.

Alle jungen Menschen brauchen entwicklungsbedingt gelegentlich Unterstützung und Begleitung. Notwendig sind deshalb Angebote, die bei Bedarf von den jungen Menschen genutzt werden können.

Die Haltung der Fachkräfte ist entscheidend

Klarer Orientierungspunkt der Fachkräfte in allen Angeboten muss sein, für die Belange der jungen Menschen anwaltschaftlich einzustehen, mit dem Ziel ihnen umfassende Teilhabe zu ermöglichen. Sie steht damit am Ort Schule für den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, entsprechend § 1 SGB VIII junge Menschen zu fördern, Benachteiligungen zu reduzieren, Beteiligung zu ermöglichen, positive Lebensbedingungen zu erhalten oder zu schaffen.

Dieses Papier ist ein Beitrag der BAG EJSA zur kritischen Begleitung der bundesweiten Umsetzung des §13a KJSG. Zukünftig bedarf insbesondere der – auf andere Rechtsvorschriften verweisende - Landesrechtsvorbehalt weiterer Beobachtung. Die BAG EJSA macht es sich zur Aufgabe, diese Entwicklungen in den nächsten Jahren zusammenzuführen/ beobachten, bewerten und mitgestalten.

Fachbeirat Bildung der BAG EJSA
Oktober 2022

Kontakt:
Claudia Seibold
seibold@bagejsa.de